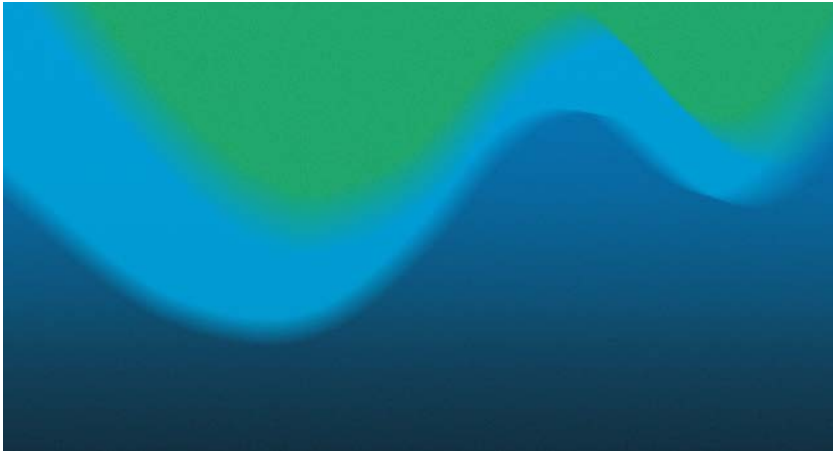




Faktenblatt

Veranstaltungen Schall
V01 27.02.2019
www.bag.admin.ch/schall

Kontakt

Tel.: 058 462 96 14
E-Mail: schall@bag.admin.ch

Veranstaltungen mit Schall

Ausgangslage

Die bestehende Schall- und Laserverordnung (SLV) hat seit deren Einführung den Schutz von Konzertgängen und Clubbesuchern vor gesundheitsgefährdenden Schallpegeln verbessert. Die SLV wurde nun in die neue V-NISSG integriert, um sie auf eine solide gesetzliche Basis zu stellen. Dabei wurden die Bestimmungen zum Schall weitgehend beibehalten und mit Massnahmen bei Veranstaltungen mit unverstärktem Schall ergänzt.

Das *Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)* legt die notwendigen Massnahmen fest, um das Publikum vor gesundheitsgefährdenden Expositionen gegenüber Schall zu schützen. Diese Massnahmen werden in der *Verordnung V-NISSG* konkretisiert, die der Bundesrat am 27.2.2019 gutgeheissen hat. Das Gesetz und die Verordnung traten am 1. Juni 2019 in Kraft.

Was ist neu?

Veranstaltungen mit unverstärktem Schall

Wer Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall und mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt, hat neu folgende Pflichten:

- das Publikum mit Plakaten auf die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel hinweisen;
- dem Publikum kostenlos Gehörschütze zur Verfügung stellen.

Diese Bestimmungen gelten für Konzerte, die in Gebäuden oder an stationären Standorten im Freien stattfinden.

Messmittelempfehlung

Um den Gesundheitsschutz und die Messqualität zu gewährleisten, haben Vertreterinnen und Vertreter der Tontechniker-, Akustik- und Veranstalterbranche eine Branchenempfehlung zur Wahl von Schall-Messmitteln erarbeitet. Sie ist unter folgendem Link verfügbar:

www.bag.admin.ch/schall

Was bleibt gleich?

Veranstaltungen mit verstärktem Schall

Die Pflichten der Veranstalter bei Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall wurden aus der bisherigen SLV übernommen. Tabelle 1 gibt eine Übersicht der Veranstaltungskategorien und zugehörigen Bestimmungen.

Schallpegel-Grenzwerte

Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall:

- dürfen den mittleren Schallpegel L_{Aeq1h} von 100 dB(A) nicht überschreiten;
- dürfen zu keinem Zeitpunkt den maximalen Schallpegel von 125 dB(A) überschreiten.

Veranstaltungen für Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren dürfen den mittleren Schallpegel L_{Aeq1h} von 93 dB(A) nicht überschreiten.

Messgeräte

Die Anforderungen an die Messgeräte der kantonalen Vollzugsbehörden richten sich wie bisher nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung. Sie müssen mindestens der Genauigkeitsklasse 2 angehören¹.

Die Messgeräte der Veranstalter müssen wie bisher folgendes ermöglichen:

- die Messung des A-bewerteten Schallpegels L_A
- die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels L_{Aeq}

Dabei müssen folgende Parameter einstellbar sein:

- Frequenzbewertung A
- Zeitbewertung Fast (F) (Zeitkonstante $t = 125$ ms für die Ermittlung des maximalen Schallpegels)

Bei Veranstaltungen mit verstärktem Schall, die länger als drei Stunden dauern und die einen mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) aufweisen, muss der Schallpegel aufgezeichnet werden. Das verwendete Messgerät muss dabei folgendes ermöglichen:

- Den über fünf Minuten gemittelten äquivalente Dauerschallpegel $L_{Aeq5min}$ aufzeichnen

Die Messdaten sind zusammen mit der exakten Uhrzeit der Messung in elektronischer Form festzuhalten. Neu müssen die Schallpegelaufzeichnungen sowie die Angaben zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz für 6 Monate aufbewahrt werden.

Tabelle 1: Übersicht der Anforderungen an Veranstaltungen mit Schall

(grau hinterlegt: neue Anforderungen in der V-NISSG)

	Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall			Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall
	93–96 dB(A) ohne Zeitlimite	96–100 dB(A) unter 3h	96–100 dB(A) über 3h	ab 93 dB(A)
Veranstaltung melden	x	x	x	
Maximalen Schallpegel melden	x	x	x	
Über mögliche Gefährdung des Gehörs informieren	x	x	x	x
Gratis Gehörschutz abgeben	x	x	x	x
Schallpegel überwachen	x	x	x	
Schallpegel aufzeichnen			x	
Ausgleichszone schaffen			x	

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20101088/index.html>